**Verfahrensgang**
**KG, Hinweisbeschl. vom 15.10.2009 – 8 U 34/09,** IPRspr 2009-11

**Rechtsgebiete**
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

**Leitsatz**

*Eine nach englischem Recht gegründete Private Limited Company ist nach der gemäß englischem Recht durchgeführten Löschung und Auflösung für Prozesse im Inland nicht mehr passiv parteifähig, wenn sie im Inland kein Vermögen mehr hat.*

**Rechtsnormen**
CA 1985 (UK) **s. 654**
EGV-Amsterdam **Art. 43**; EGV-Amsterdam **Art. 48**
ZPO **§ 50**; ZPO **§ 522**

**Sachverhalt**

Der Kl. nimmt die Bekl. zu 2), eine englische Private Limited Company mit einer Zweigniederlassung in Deutschland, aus einem Mietvertrag vom 24.4.2001 in Anspruch, die Bekl. zu 1) aus einer Bürgschaft vom 26.8.2005. Die Bekl. zu 2) ist gemäß Auszug aus dem englischen Gesellschaftsregister des Companies House am 14.4.2009 erloschen. In erster Instanz war die Klage erfolglos. Mit der Berufung verfolgt der Kl. sein Rechtsschutzziel weiter.

**Aus den Entscheidungsgründen:**
*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Kl. hinsichtlich der Bekl. zu 2) durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 II ZPO mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die weitergehende Klage gegen die Bekl. zu 2) unzulässig ist.

[2] 1. Die Bekl. zu 2) ist nicht mehr als parteifähig anzusehen. Denn die Bekl. zu 2) ist nach dem vorgelegten Auszug aus dem englischen Gesellschaftsregister des Companies House am 14.4.2009 erloschen.

[3] Das Gesellschaftsstatut juristischer Personen, die wie die Bekl. zu 2) nach dem Recht eines anderen EG-Mitgliedstaats gegründet wurden, aber im Inland ihren tatsächlichen Verwaltungssitz haben, bestimmt sich im Rahmen der durch Art. 43, 48 EG garantierten Niederlassungsfreiheit nach dem Recht des Gründungsstaats. Dies ist aufgrund der Entscheidungen des EuGH in Sachen ‚Überseering' (NJW 2002, 3614) und ‚Inspire Art' (NJW 2003, 3331) auch in der nationalen Rechtsprechung zwischenzeitlich anerkannt (vgl. BGH, NJW 2003, 1461; NJW 2004, 3706 (IPRspr. 2003 Nr. 13); NJW 2005, 1648 *(IPRspr 2005-212)*; vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 68. Aufl., Anh zu Art. 12 EGBGB, Rz. 6). Die Gesellschaft, hier die P. GmbH Limited, ist durch Eintragung mit Hauptniederlassung im Register of Companies von Cardiff gegründet. Hier in Deutschland ist nur eine Zweigniederlassung im Handelsregister beim AG Potsdam eingetragen. Die Zweigniederlassung ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Unternehmens. Die Gesellschaft hat in England ihren statuarischen Sitz, und die Eintragung mit Hauptniederlassung dort im Register of Companies ist für die weitere Existenz als Kapitalgesellschaft konstitutiv (vgl. *Süß*, DNotZ 2005, 180,181).

[4] Das Personalstatut der Bekl. zu 2) ist demnach dem englischen Recht zu entnehmen, wobei sich danach sowohl die Wirksamkeit der Gründung als auch der Umfang und der Fortbestand der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft richtet (vgl. *Palandt-Heldrich* aaO Rz. 10 ff.). Nach dem insoweit maßgeblichen englischen Recht ist die Bekl. zu 2) als Limited aufgrund der Löschung im englischen Gesellschaftsregister des Companies House erloschen. Dies ergibt sich aus dem allgemein im Internet zugänglichen, von der Bekl. zu 2) vorgelegten Ausdruck der Internetrecherche im Register des Companies

House in Cardiff. Das Bestreiten des Kl. ist insoweit unerheblich. Die Löschung hat konstitutive Wirkung, d.h. die Limited als solche wurde durch die Löschung aufgelöst und hörte auf zu existieren. Wegen der konstitutiven Wirkung der Löschung braucht der Senat auch nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Löschung nach englischem Recht vorgelegen haben, was der Kl. – im Übrigen nur pauschal – in Abrede stellt (vgl. LG Duisburg, ZIP 2007, 926 *(IPRspr 2007-246)*). Ist eine Gesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht des Gründungsstaats erloschen, so ist dieser Status innerhalb der EU überall rechtlich verbindlich (vgl. *Schulz*, NZG 2005, 415; LG Duisburg aaO). Die Beendigung einer Gesellschaft aufgrund der Löschung im Gesellschaftsregister hat nach englischem Recht zur Folge, dass etwaiges Vermögen der Gesellschaft im Wege der Legalokkupation nach s. 654 Companies Act 1985 auf die englische Krone übergeht. Davon wird jedoch nach dem Territorialitätsprinzip nur das in England belegene Vermögen der Gesellschaft umfasst, nicht etwaiges Auslandsvermögen (vgl. OLG Nürnberg, OLGR 2007, 1020 = NZG 2008, 76 (IPRspr. 2007 Nr. 20)). Diese Rechtslage kann allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden (vgl. *Schall*, DStR 2006, 1229; *Happ/Holler*, DStR 2004, 730; *Schulz*, NZG 2005, 415; *Süß* aaO; *Borges*, IPRax 2005, 134), und diese von der Bekl. zu 2) dargestellte Rechtslage ist auch vom Kl. nicht bestritten, sodass der Senat dies so zugrunde legen kann (*Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., § 293 ZPO Rz. 14 ff.)

[5] Im Falle des Vorhandenseins von Auslandsvermögen – hier gemeint: Vermögen in Deutschland – bleibt trotz der Löschung und Auflösung der Limited in England die Gesellschaft in Deutschland als ‚Restgesellschaft' fortbestehen. Wenn danach die so definierte Restgesellschaft Inhaberin des verbliebenen Vermögens in Deutschland ist, ist auch von ihrer Parteifähigkeit gemäß § 50 ZPO auszugehen (vgl. OLG Nürnberg aaO m.w.N.).

[6] Vorliegend kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Bekl. zu 2) als ‚Restgesellschaft' in Deutschland fortbesteht, weil nicht ersichtlich ist, dass sie noch über Restvermögen verfügt. Soweit der Kl. geltend macht, dass die Bürgschaft des Bekl. zu 1) als Vermögen der Bekl. zu 2) in diesem Sinne zu qualifizieren ist, folgt der Senat dem nicht. Denn aufgrund der Bürgschaft ist nur der Gläubiger – hier der Kl. – berechtigt, den Bürgen in Anspruch zu nehmen. Eine Einstandspflicht des Bürgen besteht nur gegenüber dem Gläubiger (*Palandt-Sprau* aaO § 765 BGB Rz. 25). Weitere Vermögenswerte hat der Kl. nicht behauptet, und sie sind auch nicht ersichtlich. Mangels Vorhandensein von Vermögenswerten in Deutschland besteht daher auch eine ‚Restgesellschaft' im o.g. Sinne nicht mehr, mit der Folge, dass die Bekl. zu 2) nicht mehr partei- und prozessfähig im Sinne von § 50 ZPO ist. Der ein Sachurteil begehrende Kläger ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass er und der Beklagte partei- und prozessfähig sind (*Zöller-Vollkommer* aaO § 50 ZPO Rz. 5 m.w.N. und Vor § 253 ZPO Rz. 9).

[7] Im Übrigen hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung, und eine Entscheidung des Senats zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung ist nicht erforderlich.

[8] Es wird angeregt, die Fortführung der Berufung gegen die Bekl. zu 2) zu überdenken.

## Fundstellen

**LS und Gründe**
GmbHR, 2010, 316
ZIP, 2010, 204

**nur Leitsatz**
NZG, 2010, 310

## Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2009-11

## Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.